

Anlage 3**Satzung generationengerechte Finanzen
der Ortsgemeinde Stadtkyll****vom 31. März 2014**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Präambel

In der Politik einer Ortsgemeinde darf nicht nur die Gegenwart gesehen werden. Eine nachhaltige Politik hat immer auch die Zukunft im Blick. Schulden bzw. die daraus resultierenden Tilgungs- und Zinslasten mindern die Gestaltungsmöglichkeiten bereits heute und selbstverständlich auch künftiger Generationen in der Ortsgemeinde Stadtkyll. Ein weiterer Anstieg der gemeindlichen Verschuldung muss daher unbedingt vermieden werden. Darüber hinaus muss die bestehende Verschuldung, insbesondere der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskreditinanspruchnahme, abgebaut werden. Mit der nachfolgenden Satzung sollen diese beiden Ziele im Wege der Selbstverpflichtung des Ortsgemeinderates erreicht werden.

§ 1 Selbstverpflichtung

- (1) Ab dem Haushaltsjahr 2015 ist sowohl in der Planung als auch in der Rechnung das ordentliche Ergebnis (Position 24 des Ergebnishaushaltes bzw. der Ergebnisrechnung) mindestens auszugleichen.
- (2) Ab dem Haushaltsjahr 2015 ist zum Abbau der hohen Liquiditätskreditverschuldung sowohl in der Planung als auch in der Rechnung ein positiver Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Position 26 des Finanzhaushaltes bzw. der Finanzrechnung) zu erzielen, der mindestens die ordentliche Tilgung (Position 46 des Finanzhaushaltes) abdeckt.
- (3) Die Regelungen zum Haushaltsausgleich im § 93 Absatz 4 der Gemeindeordnung und in § 18 der Gemeindehaushaltsverordnung bleiben unberührt.

§ 2 Erhebung eines Generationenbeitrages

- (1) Zur Erreichung der in § 1 festgeschriebenen Ziele (mindestens Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses sowie positiver Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen) erhebt die Ortsgemeinde einen Generationenbeitrag.
- (2) Der Generationenbeitrag wird erhoben als Aufschlag auf die Grundsteuer B. Maßgeblich für die Erhebung der Grundsteuer B ist allein der in der jährlichen Haushaltssatzung festgesetzte Hebesatz.

noch Anlage 3 (Fortsetzung)

(3) Der Generationenbeitrag wird nur für den Fall erhoben, dass die in § 1 festgeschriebenen Ziele nicht anderweitig erreicht werden.

§ 3 Rückstellungsbildung

(1) Die Bildung von Rückstellungen ist nur zulässig, wenn damit eine vollständige Finanzvermögensdeckung einhergeht.

(2) Das dadurch aufgebaute Finanzvermögen darf erst dann zu Auszahlungszwecken verwandt werden, wenn die Rückstellungen, zu deren Deckung es angesammelt worden ist, zahlungswirksam aufgelöst werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2014 in Kraft.

Stadtkyll, 31. März 2014



Harald Schmitz, Ortsbürgermeister

Hinweise:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde oder der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, 54584 Jünkerath, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.